

das Gut zum Wittbesiß (procurium) wurde, haben nur fortgesetzt und ergänzt, was schon thatsächlich bestand. Auf diese Weise wurde die große Masse der Bauern hörig, und als hörig mußten sie, auch wenn sie nur Vogteileute (Muntmanen, consuales) waren, Naturalabgaben und Dienste leisten (das geringste Maß war drei Tage im Jahre). Vielfach wurden sie aber später auch zum Weisthaupt und anderen Leistungen gezwungen, welche dem Leibeigenen auflagen. Man nannte daher im 14. und 15. Jahrhundert „Eigenleute“, im 18. „Erbunterthanen“ überhaupt alle unfreien Bauern. Zwischen dem 11. und 18. Jahrhundert haben sich viele Leibeigene freigelauft, sowohl in Deutschland als in Frankreich und England; der Freilauf bestand manchmal in der einfachen Aufgabe der hörigen Hufe. Viele Hörige ließ ihr Herr auswärtig, z. B. in einer Stadt arbeiten gegen Bezahlung einer Kopfsteuer (capitajium). Andere entzogen sich der Leibeigenschaft durch Flucht und fanden namentlich in den Städten und Klöstern eine Zuflucht. In den Städten wurden sie Handwerker und damit frei; denn das Handwerk hatte sich schon im 13. Jahrhundert von den letzten Resten der Hofs hörigkeit gelöst, mit der es an die Frohnhöfe der Bischöfe und Klöster, der Fürsten und Herren gebunden war; die „Stadtlust macht frei“. In Deutschland erleichterten auch die großartigen Colonisationen des Ostens und die territoriale Zersplitterung den Wegzug oder die Flucht der Hörigen. Die Landflucht war in einigen Reichen so groß, daß die Könige einschritten, den Städten die Aufnahme von Hörigen untersagten oder die bereits verliehene Freizügigkeit wieder zurücknahmen, wie dieß Sigismund und Matthias Corvinus mit der 1351 in Ungarn verliehenen Freizügigkeit thaten. Aber das bedeutete bei der Schwäche der Centralgewalt nicht viel. Daher ließen viele Herren ihre Hörigen schwören, daß sie nicht fliehen wollten; manchmal mußten aber auch die Herren schwören, daß sie die Flüchtigen nicht verfolgen wollten, und wenn diese in Städte entliefen, legten die Städte den Herren den Beweis auf, daß die Flüchtigen ihre Hörigen seien. Im Allgemeinen mußten die Grundherren zufrieden sein, wenn sie genügend Hörige zur Bebauung ihrer Felder hatten, und mußten, da sie oft fremden Zuschuß brauchten, günstige Bedingungen stellen. Das wurde besonders nöthig nach dem Zerfalle der alten Grundherrschaften und Hofverfassungen und den Anfängen der Geldwirtschaft, die in's 12. und 13. Jahrhundert zurückreichten. Die Herren verpachteten ihre Güter in größeren Complexen an Hörige, freigelaupte und fremde Bauern und verlangten einen starken Pachtzins. Die Pächter (sogen. Colonen, Zinser, Maier) waren persönlich frei, hatten aber ein schlechtes Besißrecht; die Hörigen auf kleinen Gütern in der Regel ein besseres. Immer aber dauerte die starke Bewegung des Aufsteigens und Emporringens innerhalb der Bevölkerung fort. Im

14. Jahrhundert schreibt Rothe im „Ritterspiegel“ (herausgeg. von Bartsch, in d. Bibliothek d. Literar. Vereins zu Stuttgart LIII [1860], 109 f.): „Der eigene Mann kann durch die Hand des Herrn freigegeben werden und dann, selbst wenn er nicht ein Freigut erwirbt, als frommer Zinsbauer leben. Seine Kinder ziehen in die Stadt, mehrten das Gut im Schutze der Stadtfreiheit, und wieder ihre Kinder reiten in einen Herrenhof und treten in den Dienst eines Edeln; und sind sie brauchbar bei Fechten und Streiten, so befehlet sie der Herr mit einem Freigut, das ihm durch den Tod der Besitzer zufällt.“ In England wurden Unfreie häufig Bürgermeister und Sheriffs.

Mit dem Anschwollen der Geldwirtschaft, der Ausbreitung einer Kunst- und Luxusliebenden Civilisation, dem Einbrechen des römischen Rechtes und der Veränderung des Heerwesens verschlechterte sich die Lage der unterthänigen Bevölkerung. Der Geldwerth sank, die Geldbedürfnisse steigerten sich aber und veranlaßten eine Steigerung der Dienste, worüber vor dem Bauernkriege vielfache Klagen laut wurden. Das römische Recht wußte nicht von einem Untereigentum, und man erklärte daher die Hörigen als bloße Nutznießer, in Böhmen vereinzelt schon im 14. Jahrhundert (Palach, Gesch. von Böhmen II, 2, Prag 1842, 32). Ferner gab es keinen Ueberfluß an Land mehr, und sowohl die Wartgenossenschaften und die Grundherrschaften als die städtischen Handwerkszünfte schloßen sich ab. Daher war für landlose Leute nur die Möglichkeit, Söldner, Häusler und Tagelöhner (1351 gibt es in England schon eine Lohnlage) oder Leibeigene zu werden. Unter dem Druck dieser Verhältnisse, gereizt durch das Evangelium von der Freiheit des Christenmenschen, erhoben sich 1525 die Bauern (s. b. Art. Bauernkrieg), aber ihre Lage wurde nicht besser, sondern schlechter. Das römische Recht wurde immer rücksichtsloser zur Anwendung gebracht, und die alte Sklaverei spukte wieder in den Köpfen. Namentlich im Norden richteten die Grundherren wieder Grofsbetriebe ein, die Bauern wurden vertrieben (gelegt) und die Dienste der bleibenden in's Ungemeinere gesteigert. Etwas besser wurde es erst im 18. Jahrhundert, in dem in den meisten Staaten das Besißrecht der Bauern gegen willkürliche Vertreibungen geschützt, sodann die Fixirung der Dienste betrieben wurde. Gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts beginnen die Versuche, den Bauern das Eigentum am Boden gegen Entschädigung des Grundherrn zu verschaffen, Dienste und Abgaben in Geldrenten und Ablösungsanmütäten zu verwandeln. Vollendet und gesetzlich erzwungen wurde die Ablösung 1848.

Im Mittelalter bildeten sich, während in Europa durch den christlichen Geist die Sklaverei aufgehoben wurde, im nördlichen Afrika Barbarenstaaten oder Raubstaaten, welche die christlichen Küsten plünderten, Schiffe der Christen kaperten und die Gefangenen zu Sklaven machten. Grofsartige